Abs.

An die zuständige
personalführende Stelle

Geltendmachung der Korrektur und Nachzahlung der persönlichen Zulage gemäß § 6 Abs. 3 TV UmBw aufgrund unrichtiger Berechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhalte seit dem……eine persönliche Zulage nach § 6 Abs. 3 TV UmBw. Im Zuge der tariflichen Erhöhungen erfolgt auch eine entsprechende Anpassung meiner persönlichen Zulage. Zudem erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 TV UmBw eine Abschmelzung um 1/3 bzw. 2/3[1] der persönlichen Zulage. Die von Ihnen durchgeführte Abschmelzungsberechnung wurde in der Vergangenheit falsch durchgeführt. Sie entspricht nicht den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 6 AZR 33/08). Tatsächlich ist die Verringerung lediglich aus dem Erhöhungsbetrag lediglich der persönlichen Zulage zu berechnen, d.h. aus der Differenz, die sich zwischen persönlicher Zulage vor und nach deren tariflichen Anpassung ergibt.

Beispiel:

Persönliche Zulage:	100,00 €
Tarifliche Anpassung 3 %:	103,00 €
Kürzung z.B. 1/3:	1,00 €
Neue persönliche Zulage:	102,00 €
Kürzung z.B. 2/3:	2,00 €
Neue persönliche Zulage:	101,00 €

Das Bundesarbeitsgericht hat diese Berechnungsart bestätigt, vgl. Sie auch das **Urteil des BAG vom 05.02.2009 – 6 AZR 33/08**. Ich beantrage daher die entsprechende Neuberechnung und Korrektur meiner persönlichen Zulage nach § 6 Abs. 3 TV UmBw und mache mit voller Rückwirkung die Auszahlung und Nachzahlung des mir zustehenden höheren Zulagenbetrages nebst 5 % punkten über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit geltend. Es wird um Empfangsbestätigung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<*hier abtrennen*<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<

[1] *Bitte Unzutreffendes streichen:*
15 Jahre Beschäftigungszeit und das 55. Lebensjahr nicht vollendet = 1/3
weniger als 15 Jahre Beschäftigungszeit = 2/3